

# Stellungnahme des BWE Bayern

## zu Populationsdichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 1.     | Festlegung von Dichtezentren.....                                 | 1  |
| 2.     | Naturschutzfachliche Bewertung .....                              | 2  |
| 2.1.   | Datengrundlage zur Ermittlung der Dichtezentren.....              | 2  |
| 2.1.1. | <i>Unvollständige Datengrundlage</i> .....                        | 2  |
| 2.1.2. | <i>Veraltete Datengrundlage</i> .....                             | 3  |
| 2.1.3. | <i>Qualität der Datengrundlage</i> .....                          | 4  |
| 2.2.   | Abgrenzung Dichtezentren.....                                     | 4  |
| 2.2.1. | <i>Aktionsradien</i> .....  | 4  |
| 2.2.3. | <i>Räumliche Lage Brutplatz/Brutplätze zu Dichtezentrum</i> ..... | 5  |
| 2.2.4. | <i>Sinnhaftigkeit von Dichtezentren für einzelne Arten</i> .....  | 7  |
| 3.     | Mangelnde Transparenz.....  | 7  |
| 3.1.   | Mangelnde Beteiligung des BWE Bayern bei der Erarbeitung .....    | 7  |
| 3.2.   | Öffentliche Zugänglichkeit der Informationen .....                | 8  |
| 4.     | Anwendung bei der bayerischen Regionalplanung .....               | 9  |
| 5.     | Angreifbarkeit der Regionalplanung .....                          | 9  |
| 6.     | Lösungsvorschläge.....  | 10 |

### 1. Festlegung von Dichtezentren

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat Karten zu Populationsdichtezentren (nachfolgend kurz Dichtezentren) kollisionsgefährdeter Vogelarten erarbeitet. Diese sollen die Ausweisung von Windenergiegebieten ermöglichen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Vogelarten bereits möglichst ausgeschlossen sind. Die Karten sind bislang nicht öffentlich zugänglich und werden im Regelfall nur den Planungsträgern durch die Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Dem Landesverband Bayern des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE Bayern) wurden die Karten auf Nachfrage in seiner Funktion als Branchenverband ebenfalls übermittelt.

Der BWE Bayern hält die Einführung einer neuen Schutzkategorie grundsätzlich für unnötig<sup>1</sup>. Die Überarbeitung des BNatSchG mit § 45b hat mit dem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko eindeutige Kriterien für die Gefährdung der kollisionsgefährdeten Arten definiert. Dabei erfüllen die Regelungen den im Naturschutzrecht geforderten Individuenbezug. Pauschale Abstände im Sinne eines Dichteentrums werden dem Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für ein Individuum gerade nicht gerecht. Darüber hinaus fehlt die rechtliche Verankerung der Begriffe „Populationsdichtezentrum“ bzw. „Dichtezentrum“, so dass mit ihrer Einführung erhebliche Rechtsunsicherheit verbunden ist. Durch die daraus resultierende Aufweichung bestehender Bundes- und Landesgesetze wird eine parallele Bewertungsstruktur eingeführt, die die bundesrechtliche Vereinheitlichung der artenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäbe torpediert.

Der BWE Bayern will gemeinsam mit dem LfU Rahmenbedingungen schaffen, die möglichst frühzeitig einen artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie ermöglichen. Bei sinnvoller Umsetzung eines solchen Konzepts könnten Planungs- und letztendlich auch Genehmigungsprozesse unter Berücksichtigung des Artenschutzes erheblich erleichtert werden. Allerdings ist die Vorgehensweise des LfU in grundlegenden Punkten mangelbehaftet. Die Dichtezentren stehen in ihrer aktuellen Fassung einer rechtssicheren Ausweisung von Windenergiegebieten entgegen und sind folglich in ihrer aktuellen Gestalt nicht tragbar. Der BWE Bayern plädiert daher nachdrücklich für eine Überarbeitung des Dichtezentren-Konzepts und wirbt hierbei erneut für eine Zusammenarbeit des Bayerischen Staatsministeriums, des LfU und des BWE Bayern.

Konkret ziehen wir folgendes Fazit, das wir im Weiteren aus naturschutzfachlicher, rechtlicher und planerischer Sicht begründen:

- o Das Konzept löst aus unserer Sicht keines der Probleme beim artenschutzverträglichen Windenergieausbau.
- o Das Konzept hinterlässt eine Vielzahl an offenen Fragen.
- o Das Konzept bringt mehr Unsicherheit in die Festlegung von Windenergiegebieten.
- o Die Beschleunigung des artenschutzverträglichen Ausbaus wird gebremst.

## 2. Naturschutzfachliche Bewertung

Zunächst werden tiefgreifende inhaltliche Mängel bei der Ermittlung der Dichtezentren kritisiert. Auf diese wird im Folgenden genauer eingegangen.

### 2.1. Datengrundlage zur Ermittlung der Dichtezentren

Zu kritisieren ist, dass die Datengrundlage für die Auswahl und Festlegung der Dichtezentren größtenteils unzureichend ist.

#### 2.1.1. Unvollständige Datengrundlage

Nach Angaben des LfU liegen flächendeckende Daten zu Brutvorkommen für Stein-, See- und Fischadler sowie Weißstorch und Wiesenweihe vor. Für die Arten Wanderfalke und Uhu werden lediglich etwa 50 % der Brutvorkommen wiedergegeben. Damit ist die Datengrundlage für diese beiden Arten sehr dünn. Gleiches gilt für die übrigen Arten (Rot- und Schwarzmilan,

---

<sup>1</sup> Vgl. BWE Positionspapier „Dichtezentren zum Schutz von als windkraftsensibel eingestuften Vogelarten?“ September 2021.

Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe), da für diese ebenfalls nur sehr lückenhafte Nachweise für Verbreitung und Populationsanteile vorhanden sind.

Für den Baumfalken geht das LfU von einem Bestand in Bayern mit etwa 1.100 - 1.300 Brutpaaren aus. Für den Baumfalken sind 75 Dichtezentren der Kategorie 2 (50 % Präsenz) festgelegt worden. Geht man im Durchschnitt von jeweils 3 - 4 vermuteten Brutvorkommen aus, bilden die Dichtezentren höchstens 15 - 25 % des Gesamtvorkommens ab. Die Repräsentativität dieser Dichtezentren ist folglich sehr fraglich.

Folge ist, dass in einzelnen Planungsregionen überhaupt keine oder lediglich für Teilgebiete aussagekräftige Daten vorliegen, tatsächlich jedoch mehrere Brutplätze und damit potenzielle Dichtezentren existieren. Ebenso wurden Dichtezentren auf Grundlage von Daten unterschiedlichster Aktualität und Qualität festgesetzt, sodass sich in Summe ein sehr uneinheitliches und klare Maßstäbe vermissendes Bild ergibt. Die Möglichkeit zur regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten kann folglich je nach Region durch festgelegte Dichtezentren teilweise stark eingeschränkt sein oder keinerlei artenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegen. Aufgrund der sehr unvollständigen Datenlage basieren diese Unterschiede allerdings nicht auf fachlich belastbaren Erwägungen, sondern vielmehr auf dem Zufall, ob für die jeweilige Region bereits Daten vorliegen oder nicht. Es muss daher ein deutliches Ungleichgewicht der Betroffenheiten zwischen den einzelnen Planungsregionen, ohne eine fachlich tragbare Begründung, festgestellt werden. Gleiches gilt für kommunale Gebiete. Aufgrund der teilweise flächenhaften Festlegung von Dichtezentren ist die Planungsfreiheit von Gemeinden wegen des – im Vergleich zur Regionalplanung – deutlich eingeschränkten räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung, sogar noch stärker betroffen. Es stechen in diesem Zusammenhang insbesondere Planungsregionen im Südwesten Bayerns hervor. Dort ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Dichtezentren – bedingt durch Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan – ausgewiesen worden. Dies begründet für diese Gebiete eine erhebliche Erschwerung der planerischen Möglichkeiten von Kommunen die Windenergie zu fördern und nicht zuletzt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit.

### 2.1.2. Veraltete Datengrundlage

Darüber hinaus basiert die Festlegung der Dichtezentren zum Teil auf (stark) veralteten Daten. Nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG dürfen im Rahmen der modifizierten Artenschutzprüfung nur solche Informationen berücksichtigt werden, die nicht älter als fünf Jahre sind. Der Gesetzgeber geht folglich von einer Aussagekraft artenschutzfachlicher Daten innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren ab Erhebung aus.

*So grundsätzlich auch die Rechtsprechung: BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 -, juris Rn. 149*

Die Ableitung der Dichtezentren basiert hingegen wiederholt auf **deutlich** älteren Daten. Hierzu folgende Beispiele aus der ASK-Datenbank (sie liegen auch in kartographischer Form vor):

- Dichtezentrum Rohrweihe im Isartal (DGF): drei Nachweise Brutzeitcode C im Jahr 2015, dazu vier Meldungen mit Brutzeitcode B oder C älter als 1997;

- Dichtezentrum Rotmilan bei Weißenburg (WUG): drei Nachweise mit Brutzeitcode B und teils C aus dem Jahr 2006 bzw. 2005, zudem zwei Standorte mit Meldungen Brutzeitcode A aus den Jahren 2001 bzw. 1996/97 und 2000;
- Dichtezentrum Baumfalke bei Dingolfing (DGF): zwei Nachweise mit Brutzeitcode B aus den Jahren 1996 und 2001, ein Nachweis mit Brutzeitcode C aus dem Jahr 2014 jedoch nicht als Teil des Dichtezentrums berücksichtigt (unabhängig davon, dass auch diese Meldung bereits veraltet ist).

Es ist nicht wahrscheinlich, dass sich das Problem der veralteten Datenlage nur auf die genannten Beispiele beschränkt. Vielmehr ist von einer mehr oder weniger stringenten Vorgehensweise auszugehen. Auch gibt es bezüglich der genannten Beispiele keine Anzeichen, dass außer der ASK-Meldungen aktuelle Sekundärdaten zur Verfügung standen. Das Abstellen auf derart veraltete Daten ignoriert die Dynamik des Naturgeschehens und bildet in keinem Fall ein realistisches Abbild der zum Zeitpunkt der Ausweisung bestehenden Gegebenheiten.

### *2.1.3. Qualität der Datengrundlage*

Des Weiteren unterscheidet sich die Qualität der Nachweise erheblich. Neben Nachweisen mit dem Brutzeitcode C (= sicheres Brüten) wurden sogar Meldungen mit dem Brutzeitcode A (= mögliches Brüten) berücksichtigt. Nachweise mit Brutzeitcode A besagen lediglich, dass die Art zur Fortpflanzungszeit (eventuell auch singend) im potentiellen Bruthabitat festgestellt worden ist. Diese vagen Anzeigen für eine mögliche Niststätte rechtfertigen keinesfalls die Qualifizierung eines Gebiets als Dichtezentrum.

Außerdem ist die Plausibilität der scheinbar aussagekräftigen Daten, wie Nachweise mit Brutzeitcode C aus der ASK-Datenbank, kaum zu überprüfen. Als Beispiel sei hier der Eintrag von sechs Nachweisen mit Brutzeitcode C für den Uhu im selben Jahr (2016) innerhalb weniger 100 m Radius östlich von Pfaffenhofen a.d. Ilm genannt. Das würde bedeuten, dass dort zur gleichen Zeit sechs Brutpaare, teilweise mit Abständen von lediglich 70 m zueinander gebrütet hätten. Uns ist jedoch bekannt, dass dort anstatt des einen tatsächlichen Brutplatzes die einzelnen Ruf-feststellungen aus einer Kartierung verortet und bei der Übernahme in die ASK-Datenbank mit dem Brutzeitcode C versehen wurden.

## 2.2. Abgrenzung Dichtezentren

Kartographische Detailauswertungen haben zudem gezeigt, dass die Abgrenzung im Kontext der ASK-Fundpunkte und der räumlichen bzw. strukturellen Situation der betrachteten Dichtezentren (Beispiele siehe Punkt 2.1.2 und 2.2.3) in keiner Weise nachvollziehbar ist.

### *2.2.1. Aktionsradien*

Wesentlicher Zweck der Dichtezentren ist es, im Rahmen der Regionalplanung die Ermittlung potenzieller Windenergiegebiete unter frühzeitiger Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zu erleichtern. Dichtezentren beziehen sich konkret auf hervorgehoben kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anlage 1 zum BNatSchG. Das Konzept der Dichtezentren soll folglich dazu dienen, bereits im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten einer Verletzung des Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken. Für die Beurteilung des Tötungsrisikos wurden mit der Einführung des § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zum

BNatSchG bundesweit einheitliche, abschließende Maßstäbe gesetzlich verankert. Demnach ist im Hinblick auf eine Verletzung des Tötungsrisikos maximal ein Bereich im Umfang des erweiterten Prüfbereichs der jeweiligen Art um eine Windenergieanlage relevant. Für die meisten jener kollisionsgefährdeten Brutvogelarten übersteigt der erweiterte Prüfbereich einen Radius von 2.500 m nicht. Lediglich der Rotmilan sowie die drei hier relevanten Adlerarten sind mit einem erweiterten Prüfbereich von 3.500 - 5.000 m gelistet. Innerhalb der maximalen Prüfbereiche ist der **Abstand** zwischen den Brutplätzen und dem Standort der Windenergieanlagen entscheidend, nicht die Anzahl der Brutplätze.

Das LfU bediente sich bei der Ermittlung der Dichtezentren an Aktionsräumen gemäß Fachliteratur und definierte diesbezüglich sogenannte Kernspannen. Diese definieren, bis zu welchem Abstand zwischen zwei oder mehreren Brutplätzen bzw. -revieren diese für die Festlegung eines Dichtezentrums gemeinsam zu betrachten sind. Die seitens des LfU ausgewiesenen Aktionsräume decken sich jedoch nicht mit den im BNatSchG bundesweit festgelegten Prüfradien für kollisionsgefährdete Brutvogelarten.

Es ist nicht ersichtlich und fachlich auch nicht verständlich, weshalb bei der Ermittlung von Dichtezentren von den maximalen Prüfbereichen nach Anlage 1 zum BNatSchG abweichende Aktionsradien gewählt wurden. Haben zwei Brutplätze einen größeren Abstand zueinander als der relevante erweiterte Prüfbereich, können diese beiden Fortpflanzungsstätten im Hinblick auf das Tötungsverbot von derselben Windenergieanlage nach § 45b BNatSchG per se nicht betroffen sein. Die Methodik zur Festsetzung der Dichtezentren führt somit eine parallele Bewertungsstruktur ein, die die bundesrechtliche Vereinheitlichung der artenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäbe torpediert.

Die Dichtezentren sollen ein Entscheidungsinstrument für die Regionalplanung sein, um das Kollisionsrisiko einzelner Vögel schon bei der Ausweisung von Windenergiegebieten von vornherein gering zu halten. Allerdings basiert das Konzept mehr oder weniger auf einer populationsökologischen Grundlage und geht am hier anzuwendenden § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 45b BNatSchG völlig vorbei.

### *2.2.2. Anzahl Brutplätze*

Darüber hinaus wirft die Anzahl der Brutplätze bzw. -reviere, die ein Dichtezentrum bilden sollen, weitere Fragen auf. Das LfU geht zum Teil bereits bei einzelnen Brutplätzen bzw. -revieren von einem Dichtezentrum aus. Dies ist nicht zielführend. Bei Arten wie Weißstorch, Wanderfalke, Uhu sowie den Adlern sind sehr viele, teilweise sogar alle Niststätten bekannt und durch § 45b BNatSchG ausreichend geschützt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Rahmen einer nach § 6 Abs. 1 WindBG modifizierten Artenschutzprüfung. Hierbei müssen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG durch die Behörde aufgrund vorhandener Daten ebenfalls geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Bekannte Brutplätze werden folglich auch im Rahmen von § 6 WindBG ausreichend berücksichtigt.

### *2.2.3. Räumliche Lage Brutplatz/Brutplätze zu Dichtezentrum*

Ein großes Problem sind weiter die räumlichen Darstellungen der Dichtezentren. Sie weisen allein schon bei den hier herausgegriffenen Beispielen inkonsequente, nicht nachvollziehbare und auch fachlich nicht sinnvolle Abgrenzungen auf:

- Dichtezentrum Wespenbussard um Wackersdorf: keine ASK-Meldung zu Brutplätzen im dargestellten Dichtezentrum, auch kein aktueller ASK-Eintrag mit Brutzeitcode B oder C im näheren Umgriff außerhalb des Dichtezentrums; lediglich Nachweise der Kategorie A und Z (auf dem Zug) oder OA (ohne Angabe) in einem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet, diese Meldungen ergingen größtenteils vor 2010, lediglich eine Meldung im Jahr 2018; das Dichtezentrum (Länge/Breite ca. 5 km x 4 km) umfasst die A93, eine viel befahrene Bundesstraße, den größeren Ort Wackersdorf, eine ausgedehnte Deponie, große Wasserflächen und einen Sportbootshafen mit Wasserskianlage (alles zusammen eine Fläche von ca. 4 km<sup>2</sup>). Das Dichtezentrum ist naturschutzfachlich nicht zu begründen.
- Dichtezentrum Weißstorch bei Rohrenfels im Donaumoos: ein aktueller ASK-Standort mit Brutzeitcode C, dieser Brutplatz randlich des Dichtezentrums (Länge/Breite rund 3 km x 1,5 km), 10 weitere ASK-Einträge mit Brutzeitcode C außerhalb des Dichtezentrums, aber keine Berücksichtigung, obwohl teils in einer Entfernung von weniger als 5 km (Kernspanne des LfU) zum Horst im Dichtezentrum gelegen.
- Dichtezentrum Rohrweihe im Isartal: einziger ausgewählter Fall mit radialer Ausweisung (Kreisfläche), aber nicht zu den drei dortigen (fast 10 Jahre alten) C-Nachweisen passend.
- Dichtezentrum Rotmilan bei Weißenburg: ovale Form der Fläche u.a. zwischen Siedlungen und Solarfeldern ohne Bezug zu den drei AKS-Standorten mit Brutzeitcode B oder C (diese an die 20 Jahre alt und randlich des Dichtezentrums).
- Dichtezentrum Baumfalke bei Dingolfing: ovale Form mit jeweils 25/50% Präsenzwert nach LfU, gleichsam keine räumlich-funktionale Beziehung der (sehr alten) ASK-Meldungen zu den Zentrumsausweisungen, dem optischen Eindruck nach ist das Dichtezentrum bei Übertrag in die Karten verrutscht.
- Dichtezentrum Uhu bei Nabburg (SAD): ovale Fläche (max. Länge ca. 5,5 km) mit der 25/50% Präsenz, beide aktuellen Brutplätze liegen randlich, kein Bezug zu BNatSchG-Prüfbereichen.
- Dichtezentrum Uhu bei Niedermurach (SAD): drei aktuell nachgewiesene Niststätten, Flächenform grob herzförmig mit Ausbuchtungen in alle Richtungen, kein Bezug zu BNatSchG-Prüfbereichen.

Aus den Darstellungen der Dichtezentren lässt sich nicht erkennen, welche Methodik bzw. fachlichen Gesichtspunkte zugrunde liegen. Die Dichtezentren sind gerade nicht gleichmäßig gemäß BNatSchG-Prüfbereichen um die relevanten Brutplätze bzw. -reviere gezogen, sondern scheinen völlig willkürlich bemessen zu sein, selbst wenn man berücksichtigt, dass Brutpaare im Verlauf einiger Jahre ihre Niststätten wechseln können und die Ausprägung des Dichtezentrums sich dadurch verändern müsste. Im vorliegenden Konzept ist jedoch nicht ansatzweise die allgemeine und jeweils gebietsspezifische Vorgehensweise zu Abgrenzungen ersichtlich.

Die Dichtezentren des LfU sind nach zwei Kategorien unterschieden. Die Flächen repräsentieren für jede betrachtete Art 25 % bzw. 50 % der bekannten Nachweise in Bayern. Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar bzw. aus Sicht des Artenschutzes grundlegend falsch. Wie bereits dargelegt ist unbestritten, dass bei etlichen Arten die registrierten Nachweise nur einen bestimmten (fallweise sehr kleinen) Teil des wirklichen Gesamtvorkommens in Bayern abdecken. Wie begründet sich dann, dass etwa bei der "50 % Repräsentanz" weitere, nach den betreffenden Kriterien mögliche Dichtezentren, nicht berücksichtigt worden sind? Oder wie ist man verfahren, wenn sich nach den Kriterien z.B. nur rund 40 % Dichtezentren ergaben? Die Vermengung von 25 % / 50 % Zuweisungen verkompliziert die Sache zusätzlich.

#### *2.2.4. Sinnhaftigkeit von Dichtezentren für einzelne Arten*

Die Festlegung von Dichtezentren ist nur für einen Teil der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sinnvoll. Kein Mehrwert ergibt sich etwa für die Adlerarten, da es sich bei den bekannten Brutplätzen nur um Einzelstandorte handelt, die schon rein begrifflich nicht als „Verdichtung“ gelten können. Sinnvoller wäre es in diesem Zusammenhang von seltenen Einzelvorkommen zu sprechen, als diese missverständlich als Dichtezentrum zu bezeichnen.

Weiter ist die Ausweisung von Dichtezentren für Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sehr fraglich. Für diese Arten gilt bekanntlich, dass sie nur dann kollisionsgefährdet sind, wenn die Höhe der Rotorunterkante im binnenländischen Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den jeweiligen Nahbereich (artspezifisch 400-500m). Die Relevanz für die regionalplanerische Ausweisung von Windenergiegebieten dürfte daher, gerade auch angesichts der Maße moderner WEA, von untergeordneter Bedeutung sein.

### **3. Mangelnde Transparenz**

Neben der inhaltlichen Kritik wird die mangelnde Transparenz sowohl bei der Festlegung der Dichtezentren als auch im Zusammenhang mit den nunmehr vorhandenen Karten kritisiert.

#### **3.1. Mangelnde Beteiligung des BWE Bayern bei der Erarbeitung**

Wir halten es für nicht zielführend, dass der BWE Bayern als demokratischer Branchenverband nicht aktiv in den Prozess der Erarbeitung der Dichtezentren eingebunden wurde. Unserem Mitgliederkreis gehören eine Vielzahl an Fachexperten, unter anderem aus den Bereichen Ornithologie und Projektierung an. Im Rahmen der Überarbeitung der aktuellen Kartierhinweise zur Brutplatzermittlung von Arten nach § 45b BNatSchG wurde deutlich, dass eine Zusammenarbeit des LfU, des StMUV und des BWE Bayern äußerst konstruktiv und erfolgreich ist. Eine Einbindung des BWE Bayern ermöglicht den notwendigen Einblick in die Praxis und schafft die erforderliche Akzeptanz der erarbeiteten Konzepte. Insbesondere in Anbetracht der vergangenen, erfolgreichen Zusammenarbeit bedauern wir es sehr, dass der BWE Bayern erneut aus der Entscheidungsfindung ausgeschlossen wurde.

Erst auf Nachfrage wurden dem BWE Bayern die Karten zu den Dichtezentren samt zu Grunde liegendem Material ausgehändigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Dichtezentren bereits fertig konzipiert und an die Behörden übermittelt.



Wir regen daher abermals nachdrücklich eine frühzeitige Einbindung des BWE Bayern, in die Windenergie betreffende Themengebiete, an.

### 3.2. Öffentliche Zugänglichkeit der Informationen

Die Herausgabe der Karten zu den Dichtezentren erfolgt bislang nicht nach einheitlichen Kriterien. Zum Teil wurden die Karten durch das StMUV unmittelbar an einzelne Unternehmen herausgegeben, wobei unterschiedlichen Unternehmen unterschiedliches Material zur Verfügung gestellt wurde. Dem gegenüber vertreten andere Behörden die Ansicht, dass die Karten allein an Planungsträger herausgegeben werden und verweigern Unternehmen die Einsicht. Dieses Vorgehen begründet eine Ungleichbehandlung von Marktakteuren und damit eine Verzerrung des Wettbewerbs. Es ist nicht verständlich, weshalb die Informationen zu den Dichtezentren nicht allgemein öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der BWE Bayern fordert daher eine Veröffentlichung aller den Windenergieausbau betreffenden Beschlüsse, Konzepte, Regelungen und Informationen (hier der Dichtezentren) auf der Themenplattform Windenergie. Diese Forderung stützt sich insbesondere auch auf den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG). Nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayUIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Umweltinformationen sind gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, u.a. alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die **Artenvielfalt** und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Die Karten zur Darstellung, sowie deren zugrunde liegende Methodik, geben Auskunft über die Verbreitung der jeweiligen Vogelarten. Diese stellen mithin zweifelsfrei Umweltinformationen dar.

Darüber hinaus unterfallen sowohl die Naturschutzbehörden als auch die regionalen Planungsverbände, wie Behörden allgemein, dem Begriff der informationspflichtigen Stelle nach Art. 2 Abs. 1 BayUIG. Es besteht mithin ein Anspruch jeder einzelnen Person auf Zugang zu den Informationen betreffend der Dichtezentren.

Dieser Anspruch kann auch nicht unter Verweis auf Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayUIG versagt werden. Demnach wäre ein Anspruch auf Bekanntmachung der Umweltinformation zu versagen, wenn die Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihre Bestandteile hätte. Hierdurch soll etwa die Bekanntgabe des Aufenthaltsortes seltener Tiere verhindert werden, um die Jagd auf diese oder einen Besichtigungstourismus zu verhindern. Eine vergleichbare Situation ist im Hinblick auf die Dichtezentren nicht gegeben. Zum einen ergibt sich aufgrund der Weitläufigkeit der Dichtezentren schon nicht der genaue Aufenthaltsort der Arten. Zum anderen führt die Bekanntgabe der Dichtezentrenkarten gerade nicht zu einer Gefährdung der Vögel, sondern vielmehr zu einem weiteren Schutz dieser Arten. Denn sind diese Bereiche von vornherein bekannt, können diese auch bereits frühzeitig bei der Auswahl potentieller Windenergieanlagenstandorte mitberücksichtigt werden.



Um eine unnötige Arbeitsbelastung der Behörden durch eine Vielzahl von Anträgen auf Einsicht in Umweltinformationen nach dem BayUIG zu verhindern, regen wir nachdrücklich an, die Karten zu allen Dichtezentren proaktiv auf der Themenplattform Windenergie allgemein zugänglich zu machen.

#### 4. Anwendung bei der bayerischen Regionalplanung

Des Weiteren sollte der Umgang mit den Dichtezentren im Rahmen der Regionalplanung insbesondere gegenüber den regionalen Planungsverbänden nochmals verdeutlicht werden.

Das Bayerische Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) führt in seinem Merkblatt zur Bauleitplanung für WEA, insbesondere Repowering-Bebauungsplan vom 05.09.2023 ausdrücklich aus, dass Dichtezentren bei der Ausweisung von Windenergiegebieten **nicht** als Ausschlussflächen zu qualifizieren sind. Allenfalls können Dichtezentren der Kategorie 1 als Restriktionsflächen eingestuft werden. Wie auch das StMUV und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in ihrem gemeinsamen Schreiben vom 04.08.2023 betonen, sind beide Kategorien von Dichtezentren einer planerischen **Abwägung** zugänglich.

Leider zeigt die Praxis, dass die Dichtezentren durch die regionalen Planungsverbände dennoch zum Teil als hartes Ausschlusskriterium gehandhabt werden. Dies führt dazu, dass große Anteile an Flächen fälschlicherweise kategorisch bei der Windenergieplanung ausgeschlossen und Windenergiegebiete zum Teil aus fachlich ungerechtfertigten Gründen nicht ausgewiesen wurden bzw. werden. Das erschwert die nach dem WindBG geforderte Ausweisung von Windenergiegebieten im Umfang von 1,8 % der Landesfläche erheblich. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Planungsbehörden durch die Staatsministerien nochmals und nachdrücklich darüber aufgeklärt werden, wie mit der Berücksichtigung der Dichtezentren im Rahmen der Planaufstellung umzugehen ist.

Grundsätzlich lässt sich nicht nachvollziehen, warum Dichtezentren für die Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden sollen, jedoch bei keinem anderen Vorhabentyp eine Rolle spielen. Zahlreiche Infrastrukturprojekte und Bauvorhaben können sich potentiell negativ auf den Bestand bestimmter Brutvogelarten in Bayern auswirken. Die Einführung eines einheitlichen und rechtsverbindlichen Dichtezentrum-Begriffs muss sich dann logischerweise bei allen raumordnerischen Planungen wiederfinden. Eine neue Schutzgebietskategorie nur für den Bau von Windenergieanlagen ist unnötig, da bereits die Einteilung in kollisionsgefährdete und nicht -gefährdete Arten explizit den Konfliktfall WEA vs. Avifauna berücksichtigt.

#### 5. Angreifbarkeit der Regionalplanung

Die methodischen Mängel bei der Festlegung der Dichtezentren führen dazu, dass eine rechts-sichere Ausweisung von Windenergiegebieten unter Einbeziehung der Dichtezentren nicht gewährleistet werden kann.

Bei der Aufstellung von Regionalplänen ist gem. § 8 ROG, Art. 15 BayLplG eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans u.a. auf Tiere und die biologische Vielfalt zu ermitteln, zu beschreiben und zu

bewerten. Hierzu zählt auch die Ermittlung und Darstellung des Ist-Zustandes der Umwelt im Plangebiet. Diese Darstellung des Ist-Zustandes dient als Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans. In diesem Schritt sind nunmehr im Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen Arten die Dichtezentren zu berücksichtigen.

Die Angaben im Umweltbericht müssen gem. § 8 Abs. 1 S. 3 ROG, Art. 15 Abs. 2 S. 2 BayLplG, Art. 5 Abs. 2 SUP-RL den **gegenwärtigen Wissensstand** und die **allgemein anerkannten Prüfmethoden** berücksichtigen. Die Planungsbehörde soll – insbesondere aus Gründen der Verfahrensökonomie - im Umweltbericht auf ihr bereits vorliegende Daten zurückgreifen. Hierbei ist allerdings zwingend zu beachten, dass allein **aktuelle** vorhandene Angaben Verwendung finden dürfen (vgl. § 40 Abs. 4 UVPG). Die Aktualität beurteilt sich nach den möglichen Veränderungen, die der Zustand der Umwelt, seit der den Angaben zugrundeliegenden Erhebungen, erfahren hat. Insbesondere bei Naturschutzbelangen ist die Entwicklung und Dynamik der Natur sowie ihrer sämtlichen Bestandteile zu berücksichtigen, weshalb gerade in diesem Zusammenhang **keine veralteten Angaben** zur Grundlage der umweltrechtlichen Beurteilung herangezogen werden dürfen.

*Vgl. Hierzu Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, § 40 Rn. 35*

Andernfalls ist die Aussage über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans nicht belastbar und folglich rechtlich angreifbar. Die Anforderungen an die Aktualität der herangezogenen Angaben werden – wie unter Ziff. 2.1.2 festgestellt – im Rahmen der Ermittlung der Dichtezentren von einem Großteil der zugrundeliegenden Daten nicht eingehalten. Die Verwendung dieser Angaben verstößt daher gegen § 40 Abs. 4 UVPG. Eine rechtssichere Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan ist bereits deshalb unter Heranziehen der Dichtezentren nicht gewährleistet. Hinzu kommen die weiteren methodischen Mängel, die soeben beschrieben wurden.

## 6. Lösungsvorschläge

Grundsätzlich begrüßt der BWE Bayern alle Bemühungen, artenschutzrechtliche Belange bereits auf Planungsebene zu berücksichtigen. Aufgrund der methodischen und inhaltlichen Mängel bei der Festlegung der Dichtezentren und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit für die Regionalplanung halten wir es aber für zwingend erforderlich, die Dichtezentren zurückzunehmen oder jedenfalls zu überarbeiten.

Im Rahmen einer Überarbeitung muss die Methodik der Ermittlung angepasst werden. Zunächst muss sich die Festlegung von Schutzbemühungen wie Dichtezentren auf **aktuelle**, vorliegende Daten stützen. Liegen solche nicht in ausreichendem Umfang vor, ist die Festsetzung eines Dichtezentrums keine taugliche Grundlage für die rechtssichere Ausweisung von Windenergiegebieten und daher zu unterlassen. Liegen hingegen aktuelle Daten vor, ist auf eine fachlich nachvollziehbare Abgrenzung der einzelnen Dichtezentren zu achten. Die Aktionsradien müssen an die in Anlage 1 zum BNatSchG verbindlich normierten (erweiterten) Prüfbereiche angepasst werden. Zudem muss sich das Dichtezentrum gleichmäßig um die relevanten Brutplätze bzw. -reviere ausbreiten. Ein Dichtezentrum, in welchem sich die relevanten Brutplätze bzw. -reviere in den Randbereichen oder gar außerhalb des festgesetzten Dichtezentrums befinden, erfüllt seinen Zweck gerade nicht.

Das Konzept der Dichtezentren sollte für die Adlerarten verworfen werden. Diese sollten vielmehr als besondere Einzelvorkommen mit den in Anlage 1 zum BNatSchG verankerten Prüfradien im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Ein Ausschluss dieser Gebiete als Dichtezentren oder besondere Einzelvorkommen auf Planungsebene ist aber nur dann zu vertreten, wenn das Flächenziel für den Windenergieausbau in der Region bereits erreicht wurde.

Ebenso ist das Konzept der Dichtezentren für die Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu zu überdenken, da die Kollisionsgefährdung für diese Arten aufgrund des Bezugs zur Rotorunterkante besonders einzelfallbezogen zu beurteilen ist. Darüber hinaus wird man aufgrund der heute üblichen Anlagenhöhen überwiegend davon ausgehen können, dass in Bayern die Rotorunterkante oberhalb der in Anlage 1 zum BNatSchG geregelten Distanz über Gelände liegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

München/Landsberg am Lech im April 2024  
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:

Dr. Bernd Wust  
Landesvorsitzender BWE Bayern  
b.wust@bwe-regional.de

Dr. Ariane Lubberger  
Landesgeschäftsstellenleitung  
Ehrenpreisstr. 2  
86899 Landsberg am Lech  
Tel 0151/46392332  
by@bwe-regional.de

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F eingetragen. Den Eintrag des LV Bayern finden Sie [hier](#).